

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 114



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

29. März 2023

### Inhalt

#### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2023/C 114/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11040 — PGGM / DIF / EQT / SAUR) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

#### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Rat**

2023/C 114/02	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel — „Elektronische Behördendienste für Unternehmen – Maßnahmen der Kommission zwar umgesetzt, doch E-Government in der EU noch immer in unterschiedlichem Maße verfügbar“ .....	2
---------------	---	---

##### **Europäische Kommission**

2023/C 114/03	Euro-Wechselkurs — 28. März 2023 .....	4
---------------	--	---

##### **Rechnungshof**

2023/C 114/04	Sonderbericht 07/2023 — „Gestaltung des Kontrollsystems der Kommission für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Zwar sind umfassende Arbeiten geplant, doch besteht beim neuen Umsetzungsmodell auf EU-Ebene noch eine Lücke hinsichtlich Gewähr und Rechenschaftspflicht“ .....	5
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2023/C 114/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11076 – TOTALENERGIES / TOTAL EREN) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2023/C 114/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11085 — FRASERS / GO SPORT) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
2023/C 114/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11064 — MACQUARIE / IVANHOE / RHP PARTNERS MANAGER GP / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2023/C 114/08	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates .....	12
2023/C 114/09	Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte der Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Einreihung der Waren in die zolltarifliche Nomenklatur .....	31

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.11040 — PGGM / DIF / EQT / SAUR)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 114/01)

Am 14. März 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11040 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zum Sonderbericht Nr. 24/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
„Elektronische Behördendienste für Unternehmen – Maßnahmen der Kommission zwar umgesetzt,  
doch E-Government in der EU noch immer in unterschiedlichem Maße verfügbar“**

(2023/C 114/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF : seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs <sup>(1)</sup> —

NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 24/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Elektronische Behördendienste für Unternehmen – Maßnahmen der Kommission zwar umgesetzt, doch E-Government in der EU noch immer in unterschiedlichem Maße verfügbar“;

NIMMT KENNTNIS von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

VERWEIST AUF seine Schlussfolgerungen zum Thema „e-Government-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ <sup>(2)</sup>, in denen er spezifische, realistische und messbare Zielvorgaben für den Aktionsplan fordert und dazu aufruft, dass die Maßnahmen und die betreffenden Finanzinstrumente, die die Mitgliedstaaten bei der Digitalisierung unterstützen könnten, aufeinander abgestimmt werden;

ERKENNT insbesondere AN,

- a) dass der eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 nicht mit einem eigenen Budget ausgestattet war und, wie der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Förderung der entwickelten Lösungen auf die in den einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Aktivitäten und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten begrenzt war;
- b) dass die Kommission die Ergebnisse ihrer Maßnahmen überwacht hat und dass sie die Wirkungen und Auswirkungen des Aktionsplans als Ganzes nicht über die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen hinaus umfassend überwacht hat;

VERWEIST DARAUF, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten seit über zehn Jahren gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bei der Förderung der elektronischen Behördendienste auf EU- und einzelstaatlicher Ebene gut zusammengearbeitet haben, insbesondere anhand von eGovernment-Aktionsplänen, um die öffentlichen Verwaltungen durch den Einsatz digitaler Technologie umzugestalten;

BEGRÜßT, dass die Kommission alle im Sonderbericht ausgesprochenen Empfehlungen akzeptiert hat;

WEIST DARAUF HIN, dass die COVID-19-Pandemie deutlich gemacht hat, wie wichtig widerstandsfähige, interoperable digitale öffentliche Dienste sind;

<sup>(1)</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

<sup>(2)</sup> Dok. 11801/16.

BEGRÜßT die rechtzeitige Annahme des Beschlusses über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“ durch den Rat, das Parlament und die Kommission;

FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, ihre nationalen Fahrpläne und Zielpfade zu entwickeln, um das Ziel zu erreichen, dass wesentliche öffentliche Dienste im Sinne des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade bis 2030 online verfügbar sein sollten;

WEIST DARAUF HIN, dass die betreffenden Mitgliedstaaten nach der Veröffentlichung des zweiten Berichts über den Stand der digitalen Dekade durch die Kommission und danach alle zwei Jahre Anpassungen ihrer nationalen Fahrpläne vorlegen, die die Politiken, Maßnahmen und Aktionen enthalten, die sie zur Erreichung der Digitalziele zu ergreifen beabsichtigen;

FORDERT den Rat und das Europäische Parlament AUF, das Gesetz für ein interoperables Europa über Maßnahmen zur Erreichung eines hohen Maßes an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union <sup>(3)</sup> und den Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität <sup>(4)</sup> rasch anzunehmen;

ERSUCHT die Kommission, die erforderlichen Maßnahmen und die betreffenden Finanzinstrumente, die die Mitgliedstaaten bei der Digitalisierung ihrer öffentlichen Dienste unterstützen könnten, aufeinander abzustimmen;

FORDERT die Kommission AUF, eine umfassende Strategie zur wirksamen Förderung elektronischer Behördendienste für Unternehmen in der gesamten Union zu entwickeln;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, besonderes Augenmerk auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts zu richten, und fordert sie auf, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen.

---

<sup>(3)</sup> Dok. 14973/22.

<sup>(4)</sup> Dok. 9471/21.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

28. März 2023

(2023/C 114/03)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0841	CAD	Kanadischer Dollar	1,4803
JPY	Japanischer Yen	141,69	HKD	Hongkong-Dollar	8,5100
DKK	Dänische Krone	7,4492	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7382
GBP	Pfund Sterling	0,87938	SGD	Singapur-Dollar	1,4394
SEK	Schwedische Krone	11,2195	KRW	Südkoreanischer Won	1 407,94
CHF	Schweizer Franken	0,9947	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7029
ISK	Isländische Krone	148,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4554
NOK	Norwegische Krone	11,3240	IDR	Indonesische Rupiah	16 353,40
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7717
CZK	Tschechische Krone	23,668	PHP	Philippinischer Peso	58,951
HUF	Ungarischer Forint	382,95	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,6815	THB	Thailändischer Baht	37,152
RON	Rumänischer Leu	4,9523	BRL	Brasilianischer Real	5,6080
TRY	Türkische Lira	20,7153	MXN	Mexikanischer Peso	19,8389
AUD	Australischer Dollar	1,6219	INR	Indische Rupie	89,0640

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht 07/2023

**„Gestaltung des Kontrollsystems der Kommission für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Zwar sind umfassende Arbeiten geplant, doch besteht beim neuen Umsetzungsmodell auf EU-Ebene noch eine Lücke hinsichtlich Gewähr und Rechenschaftspflicht“**

(2023/C 114/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 07/2023 „Gestaltung des Kontrollsystems der Kommission für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Zwar sind umfassende Arbeiten geplant, doch besteht beim neuen Umsetzungsmodell auf EU-Ebene noch eine Lücke hinsichtlich Gewähr und Rechenschaftspflicht“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=63634>

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11076 – TOTALENERGIES / TOTAL EREN)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 114/05)

1. Am 17. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TotalEnergies SE („TotalEnergies“, Frankreich),
- Total Eren Holding („Total Eren“, Frankreich), derzeit gemeinsam kontrolliert von TotalEnergies und New Eren SA.

TotalEnergies wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Total Eren übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TotalEnergies ist ein vertikal integriertes internationales Energieunternehmen und in allen Sektoren der Öl- und Gasindustrie tätig,
- Total Eren entwickelt, finanziert, errichtet und betreibt weltweit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11076 – TOTALENERGIES / TOTAL EREN

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11085 — FRASERS / GO SPORT)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 114/06)

1. Am 21. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SPORTSDIRECT.COM France SA („SPORTSDIRECT.COM France“, Frankreich), Teil der Frasers-Gruppe (Vereinigtes Königreich),
- Groupe GO Sport SAS („Groupe GO Sport“, Frankreich), Teil der GO Sport-Gruppe (Frankreich),
- Go Sport France SAS („GO Sport France“, Frankreich), Teil der GO Sport-Gruppe (Frankreich).

SPORTSDIRECT.COM France wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Teile von Groupe Go Sport und GO Sport France übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SPORTSDIRECT.COM France ist auf dem Einzelhandelsmarkt für Sportartikel tätig und betreibt mehrere Sports Direct-Geschäfte in Frankreich,
- Groupe GO Sport ist im Einzelhandelsvertrieb von Sportartikeln tätig, vor allem in Frankreich.
- GO Sport France ist im Einzelhandelsvertrieb von Sportartikeln tätig, vor allem in Frankreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11085 — FRASERS / GO SPORT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11064 — MACQUARIE / IVANHOE / RHP PARTNERS MANAGER GP / JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 114/07)

1. Am 21. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Macquarie Real Estate Investments Holdings (North America), Inc. (USA, „Macquarie“), Teil der Macquarie-Gruppe,
- RHP Partners-Manager GP, LLC (USA, „RHP“),
- IC USA LP (USA, „Ivanhoe“), kontrolliert von Caisse des dépôts et placement du Québec („CDPQ“, Kanada),
- RHP Partners III, LP (USA, „Joint Venture“).

Macquarie, RHP und Ivanhoe werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Macquarie ist im Immobilieninvestmentgeschäft in Nordamerika tätig.
- RHP ist Eigentümer und/oder Betreiber von Fertighaussiedlungen in den Vereinigten Staaten,
- Ivanhoe entwickelt hochwertige Immobilienobjekte und -projekte in Nordamerika. Seine Muttergesellschaft, Ivanhoe Cambridge, ist ein weltweit tätiger Immobilieninvestor.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird folgende Geschäftstätigkeiten ausüben: Eigentum und Betrieb von Fertighaus-siedlungen sowie Vermietung und Verkauf von Fertighäusern in solchen Siedlungen in den Vereinigten Staaten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11064 — MACQUARIE / IVANHOE / RHP PARTNERS MANAGER GP / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(2023/C 114/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

## ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

**„Balaton / Balatoni“****PDO-HU-A1507-AM04****Datum der Antragstellung: 18.1.2018****1. Rechtsgrundlage der Änderung**

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – nicht geringfügige Änderung

**2. Beschreibung und Begründung der Änderung****2.1. Umklassifizierung in eine geschützte geografische Angabe**

Die Faktoren des Terroirs beeinflussen die Qualität der Weine mit der Bezeichnung Balaton/Balatoni, die aus Trauben aus den abgegrenzten geografischen Gebieten der Weinregion Balaton erzeugt werden, weniger stark als dies bei einer geschützten Ursprungsbezeichnung der Fall ist. Bei Balatoner Weinen beruht der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet in erster Linie auf dessen Gesamtcharakter als harmonisches Ganzes mit historischen Wurzeln, das sich in den Bereichen Tourismus, Natur, Wirtschaft und Traditionspflege rund um den Plattensee [Balaton] entwickelt hat. Die Region Balaton zeichnet sich in erster Linie durch ihr hohes Ansehen aus, das in Form von Wein- und Erntedankfesten oder Weinwochen zum Ausdruck kommt, die jedes Jahr in verschiedenen Orten um den Plattensee für einheimische und ausländische Besucher veranstaltet werden (z. B. das Weinfest Borbarangolás [Weintour] in Badacsony, die Zánkai bornapok [Weintage in Zánka], die Badacsonyi Borhét [Weinwoche in Badacsony] und die Balatonfüredi Borhéték [Weinwochen in Balatonfüred]). Die Antragsteller sind daher der Ansicht, dass die besondere Qualität der Balatoner Weine in erster Linie mit dem geografischen Ursprung und dem Ansehen des Plattensees zusammenhängt. Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller beschlossen, die g. U. Balaton (Balatoni) in eine g. g. A. umzuwandeln. Dementsprechend wird in den Kennzeichnungsvorschriften der traditionelle Begriff „tájbor“ [Landwein] verwendet.

Die Umklassifizierung ist auch durch die Größe und den vielfältigen Charakter der Region gerechtfertigt, da das Gebiet sowohl in Bezug auf natürliche als auch in Bezug auf menschliche Einflüsse äußerst facettenreich ist. Außerdem genießen Balatoner Weine das von einer g. g. A. erwartete Ansehen, wie der oben beschriebene Weintourismus deutlich zeigt. Das Ansehen ist speziell mit dem geografischen Gebiet verbunden, und „Balatoner Wein“ ist in ganz Ungarn und auch in anderen Mitgliedstaaten ein bekannter Name.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Betroffene Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigigen Dokuments):

- I. Art der geografischen Angabe (Punkt 2 „Art der geografischen Angabe“ des Einzigigen Dokuments)
- VII. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet (Punkt 8 „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge“ des Einzigigen Dokuments)
- VIII. Weitere Bedingungen (Punkt 9 „Weitere wesentliche Bedingungen“ des Einzigigen Dokuments)

#### 2.2. *Änderung der analytischen und organoleptischen Eigenschaften*

Was den Mindestzuckergehalt der Trauben betrifft, so ist die Senkung des Parameters für den potenziellen Mindestalkoholgehalt von 9 % vol auf 8 % vol auf die gestiegene Nachfrage nach Weinen mit einem niedrigeren Alkoholgehalt und auf durch die Änderung ermöglichte frühere Erntezeitpunkte zurückzuführen. (Ein geringerer potenzieller Mindestalkoholgehalt (Zuckergehalt) der Trauben hat keine Änderung des Mindestalkoholgehalts der daraus gewonnenen Weine zur Folge, der bei 9 % vol bleibt.) Neben dem Nachfrageaspekt stellen Weine mit einem niedrigeren Alkoholgehalt, die früher in Verkehr gebracht werden können, ein zusätzliches Angebot dar, das auch die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen kann. Im Abschnitt über die organoleptischen Eigenschaften von Weißwein wurde der Satz, der sich auf den Farbton bezieht, im Hinblick auf die analytischen Parameter klarer formuliert.

Betroffene Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigigen Dokuments):

- II. Beschreibung des Weins/der Weine (Punkt 4 „Beschreibung des Weins/der Weine“ des Einzigigen Dokuments)
- III. Besondere Weinbereitungsverfahren (Punkt 5 „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigigen Dokuments)

#### 2.3. *Erhöhung des Höchstertrags*

Nach den ungarischen Vorschriften für die Verwendung einer g. g. A. kann der Höchstertrag für Jungwein mit Trub auf 120 hl/ha statt auf bisher 100 hl/ha festgesetzt werden. Der Wert für den Traubenertrag in kg wird ebenfalls entsprechend angepasst. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Nachfrage ist die Erhöhung des Angebots eine Möglichkeit zur Steigerung der Mengen und damit der Wettbewerbsfähigkeit.

Betroffene Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigigen Dokuments):

- V. Höchsterträge (Punkt 5.2 „Höchstserträge“ des Einzigigen Dokuments)

#### 2.4. *Erweiterung der Palette der zugelassenen Rebsorten*

Die Verwendung einer geschützten geografischen Angabe ermöglicht die Aufnahme interspezifischer Sorten in die Liste der zugelassenen Rebsorten. Damit wollen die Antragsteller auch der erwarteten Zunahme des ökologischen/biologischen Traubenanbaus Rechnung tragen. Mit dieser Änderung möchten sie daher die Palette der zugelassenen Rebsorten um bestimmte interspezifische Sorten erweitern. Dazu zählen traditionelle und neu gezüchtete Sorten sowie internationale Sorten, die in den letzten 20 Jahren verstärkt angebaut wurden. Zu den Rebsorten gehörten: Bianca, Korai piros veltelíni, Piros veltelíni, Pölöskei muskotály, Viktória gyöngye, Viognier, Zalagyöngye, Zöld szagos, Alibernet, Alicante Bouschet, Bíborkadarka, Blauer führburgunder, Csókaszólló, Domina, Dornfelder, Hanburgi muskotály, Menoire, Nero, Rubintos, Sagrantino, Tannat und Turán.

Betroffene Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigigen Dokuments):

- VI. Zugelassene Rebsorten (Punkt 7 „Wichtigste Keltertraubensorte(n)“ des Einzigigen Dokuments)

#### 2.5. *Ursprung der Trauben, die für die Herstellung des Erzeugnisses verwendet werden können*

Nach den EU-Vorschriften für g. g. A. müssen mindestens 85 % der für die Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Trauben aus dem geografischen Gebiet stammen. Zum Schutz des Ansehens und der Qualität der Balatoner Weine haben die Antragsteller beschlossen, dass die Trauben weiterhin zu 100 % aus dem abgegrenzten Gebiet stammen sollten.

Betroffene Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigigen Dokuments):

- IV. Abgegrenztes Gebiet (Punkt 6 „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigigen Dokuments)

#### 2.6. *Erweiterung des abgegrenzten Gebiets*

Diese Gemeinden sind fester Bestandteil des Erzeugungsgebiets, in dem die Winzer seit Jahrhunderten unter denselben ökologischen Bedingungen und nach denselben Traditionen Trauben anbauen und daraus Wein keltern. (Die Gemeinden gehören zur selben Verwaltungseinheit (Komitat) wie die Gemeinden des abgegrenzten Gebiets.)

Neue Gemeinden: Balatonszárszó, Csapi, Nagytilaj, Teleki, Tótszentmárton, Balatonszentgyörgy, Balatonújlak, Kapoly, Kékkút, Mernye, Nagyszakácsi, Nikla, Pusztakovácsi, Siójut, Tab, Tapsony und Táska.

(Von diesen Gemeinden liegt Tótszentmárton nicht in unmittelbarer Nähe des Plattensees, sondern in der Weinregion Zala, die an einige der Gemeinden angrenzt, die zu den abgegrenzten Erzeugungsgebieten der Weine mit der Bezeichnung Balaton gehören, wie etwa Becsehely. Da die Gemeinde direkt an das abgegrenzte Erzeugungsgebiet angrenzt, sind die dort herrschenden klimatischen und ökologischen Bedingungen denen des abgegrenzten Erzeugungsgebiets sehr ähnlich.)

Betroffene Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigigen Dokuments):

IV. Abgegrenztes Gebiet (Punkt 6 „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigigen Dokuments)

#### 2.7. Aufnahme der Erzeugniskategorie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

In den Untergebieten der Weinregion Balaton stellen immer mehr Kellereien neben Schaumwein mit der g. g. A. Balaton/Balatoni auch Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure her, die sich zunehmender Beliebtheit bei den Verbrauchern erfreuen. Es bestand der Wunsch, diese Erzeugnisse unter der g. g. A. Balaton/Balatoni und nicht unter der Kategorie „ohne geografische Angabe“ vermarkten zu können. Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure müssen zur Stärkung der Marktposition der Balatoner Weine und zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in die Liste der Erzeugniskategorien der g. g. A. Balaton/Balatoni aufgenommen werden.

Betroffene Rubriken der Produktspezifikation (und Punkte des Einzigigen Dokuments):

II. Beschreibung des Weins/der Weine (Punkt 3 „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“ des Einzigigen Dokuments)

II. Beschreibung des Weins/der Weine (Punkt 4 „Beschreibung des Weins/der Weine“ des Einzigigen Dokuments)

III. Besondere Weinbereitungsverfahren (Punkt 5.1 „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigigen Dokuments)

V. Höchstserträge (Punkt 5.2 „Höchstserträge“ des Einzigigen Dokuments)

VI. Zugelassene Rebsorten (Punkt 7 „Wichtigste Keltertraubensorte(n)“ des Einzigigen Dokuments)

VII. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet (Punkt 8 „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge“ des Einzigigen Dokuments)

VIII. Weitere Bedingungen (Punkt 9 „Weitere wesentliche Bedingungen“ des Einzigigen Dokuments)

#### EINZIGES DOKUMENT

##### 1. Name des Erzeugnisses

Balaton / Balatoni

##### 2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

##### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Schaumwein

9. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

##### 4. Beschreibung des Weins/der Weine

1. Wein – Weißweine

#### KURZBESCHREIBUNG

Das Farbspektrum der Weine reicht von blassgrün bis hellgold. Dezente Weine von mittlerer Aromaintensität mit Noten weißer Blüten (Holunderblüten, Hyazinthen, Narzissen, Lindenblüten, Flieder und Akazien). Neben der Fruchtigkeit zeichnen sie sich durch eine abgerundete Säure und Vollmundigkeit mit einem leicht bitteren, mandelartigen Geschmack aus, der typisch für die Weine mit der g. g. A. Balaton ist.

- \* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

## 2. Wein – Roséweine

### KURZBESCHREIBUNG

Das Farbspektrum der Roséweine mit der g. g. A. Balaton reicht von lachsfarben bis blassrot. Diese Weine zeichnen sich durch Aromen roter Früchte (Brombeere, Himbeere, Heidelbeere und Sauerkirsche) mittlerer Intensität aus, die oft mit süßen Noten von Wildrosen, Akazienblüten und Goldlackblüten einhergehen. Der Geschmack der Roséweine mit der g. g. A. Balaton ist typischerweise von einem Zusammenspiel von abgerundeter Säure, geringem Tanningehalt und Körper mit dem für Weine aus dem Erzeugungsgebiet charakteristischen leicht bitteren Nachhall geprägt.

- \* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

## 3. Wein – Rotweine

### KURZBESCHREIBUNG

Weine von rubinroter Farbe, mitunter mit purpurroten und violetten Reflexen. Frische Rotweine mit einem Aroma roter Beerenfrüchte (Brombeere, Himbeere, Stachelbeere und Erdbeere) von mittlerer Intensität und leicht gerösteten, geräucherten Noten und oft mit dezenten animalischen Anklängen. Der mittlere Tannin- und Alkoholgehalt verleiht den Rotweinen mit der g. g. A. Balaton einen leichten Geschmack. Ihre ausgewogene Säure harmoniert gut mit den fruchtigen Aromen (Brombeere, Himbeere, Johannisbeere und Sauerkirsche), und im Abgang erinnern sie oft an Stachelbeere mit einem mandelartigen Nachhall.

- \* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtensäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

#### 4. Schaumwein – weiß

##### KURZBESCHREIBUNG

Das Farbspektrum der Weine reicht von blassgrün bis hellgold. Sie zeichnen sich durch eine frische, pikante und leicht blumige, an frische Mandelblüten erinnernde Duftnote und eine dezente Palette von Aromen aus. Der Geschmack ist durch eine harmonische Säurestruktur und subtile Fruchtnoten wie Zitrusfrüchte und grüner Apfel gekennzeichnet, die der Sortenvielfalt geschuldet sind.

\* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtensäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	235

#### 5. Schaumwein – rosé

##### KURZBESCHREIBUNG

Das Farbspektrum der Roséweine mit der g. g. A. Balaton reicht von kräftigem Lachsrosa bis zu einem Blassrosa. Ihr Aroma ist von Noten roter Beerenfrüchte (Kirsche, Sauerkirsche) mittlerer Intensität gekennzeichnet. Der Geschmack der Rosé-Schaumweine mit der g. g. A. Balaton zeichnet sich durch reife, abgerundete Säuren und einen für das Erzeugungsgebiet typischen, leicht bitteren Nachhall aus.

\* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtensäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	235

6. *Schaumwein – rot*

## KURZBESCHREIBUNG

Diese Weine zeichnen sich durch eine rubinrote Farbe und zuweilen purpurrote und violette Töne aus. Das Aroma der Weine ist von rotfleischigen Früchten geprägt. Aufgrund der abgerundeten Säuren und des moderaten Tanningehalts dominieren bei den roten Schaumweinen mit der g. g. A. Balaton die fruchtigen Geschmacksaromen.

\* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	235

7. *Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – weiß*

## KURZBESCHREIBUNG

Das Farbspektrum der Weine reicht von blassgrün bis goldgelb. Neben den fruchtigen Noten zeichnen sich die Weine durch ein charakteristisches Aroma weißer Blüten aus, das durch den Zusatz von Kohlendioxid verstärkt wird. Die Weine haben eine lebendige und elegante Säure.

\* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

8. *Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – rosé*

## KURZBESCHREIBUNG

Das Farbspektrum reicht von blassrosa bis leuchtend rot, das Aroma ist geprägt von Anklängen roter Früchte und Beeren (Erdbeere, Kirsche, Himbeere) mit frischer, pikanter Note. Die Weine haben eine lebendige und elegante Säure. Ihr Aroma wird durch den Zusatz von Kohlendioxid verstärkt.

\* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

9. *Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – rot*

KURZBESCHREIBUNG

Das Farbspektrum reicht von rot bis rubinrot. Die Weine zeichnen sich durch samtige Säuren, einen mäßigen Tanningehalt und ein intensives Aroma von roten Früchten aus, das durch das zugesetzte Kohlendioxid noch verstärkt wird.

\* Für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den Höchstgehalt an Schwefeldioxid gelten die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

a. *Wesentliche önologische Verfahren*

1. Weinbereitung

Spezifisches önologisches Verfahren

Süßung von Weinen: Erfolgt die Süßung des Weins außerhalb des abgegrenzten Gebiets, so ist dies dem Vorsitzenden des Rats der Weinberggemeinde, der das Ursprungszeugnis für den letzten Wein ausgestellt hat, spätestens 15 Tage vor Beginn der Süßung zu melden. (Bestimmte önologische Verfahren, z. B. die Süßung, können sich erheblich auf die Qualitätsparameter des Weins auswirken. Damit die Behörden diese Vorgänge kontrollieren können, muss der Vorsitzende des Rats der Weinberggemeinde in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Vorgang außerhalb des abgegrenzten Gebiets stattfindet. In solchen Fällen ist der Vorsitzende des Rats der Weinberggemeinde zu benachrichtigen, der das letzte Ursprungszeugnis für den betreffenden Wein ausgestellt hat. Das Ursprungszeugnis für die Weinbauerzeugnisse wird vom Vorsitzenden des Rats der Weinberggemeinde bei der Erzeugung von Jungwein mit Trub oder bei der Umfüllung ausgestellt.)

## 2. Weinbau (1)

## Anbauverfahren

## 1) Reberziehungssystem und Pflanzabstand:

## a) Für nach dem 22. September 2006 angelegte Rebflächen:

i. Erziehungssystem: Umbrella-Erziehung, Moser-Erziehung, Sylvoz-Erziehung, niedrige, mittelhohe und hohe Kordon-Erziehung, Guyot-Erziehung, Einzelspaliererziehung, Kopf- und Gobelet-Erziehung.

ii. Anzahl der gepflanzten Rebstöcke: mindestens 3 300 Rebstöcke je Hektar

b) Für vor dem 22. September 2006 angelegte Rebflächen gilt, dass Weinbauerzeugnisse mit der geschützten geografischen Angabe Balaton aus Trauben der betreffenden Rebfläche mit den jeweiligen zuvor genehmigten Pflanzdichten und Erziehungssystemen erzeugt werden dürfen, solange der Anbau auf den Rebflächen fortgesetzt wird.

2) Augenanzahl: 14 Augen/m<sup>2</sup>

## 3) Weinlese: Handlese oder maschinelle Lese

## 4) Qualität der Trauben (Mindestzuckergehalt und Gesamtalkoholgehalt der Trauben):

Wein – Weißwein: 134,9 g/l – 8 % vol

Wein – Roséwein: 134,9 g/l – 8 % vol

Wein – Rotwein: 134,9 g/l – 8 % vol

Schaumwein – weiß: 134,9 g/l – 8 % vol

Schaumwein – rosé: 134,9 g/l – 8 % vol

Schaumwein – rot: 134,9 g/l – 8 % vol

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – weiß: 134,9 g/l – 8 % vol

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – rosé: 134,9 g/l – 8 % vol

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – rot: 134,9 g/l – 8 % vol

5) Festsetzung des Lesezeitpunkts: Vom Vorsitzenden des Rats der Weinberggemeinde gemäß der Geschäftsordnung der Weinberggemeinde festgelegt

b. *Höchsterträge*

## 1. Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine – Handlese

120 Hektoliter je Hektar

## 2. Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine – Handlese

17 000 kg Trauben je Hektar

## 3. Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine – maschinelle Lese

16 300 kg Trauben je Hektar

## 4. Schaumwein: weiß, rosé, rot – Handlese

120 Hektoliter je Hektar

## 5. Schaumwein: weiß, rosé, rot – Handlese

17 000 kg Trauben je Hektar

## 6. Schaumwein: weiß, rosé, rot – maschinelle Lese

16 300 kg Trauben je Hektar

## 7. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: weiß, rosé, rot – Handlese

120 Hektoliter je Hektar

8. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: weiß, rosé, rot – Handlese

17 000 kg Trauben je Hektar

9. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: weiß, rosé, rot – maschinelle Lese

16 300 kg Trauben je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Beschreibung des abgegrenzten Gebiets:

Die Gemeinden Andocs, Ábrahámhegy, Alsóörs, Aszófő, Badacsonytomaj, Badacsonytördemic, Bak, Balatonakali, Balatonalmádi, Balatonberény, Balatonboglár, Balatoncsicsó, Balatonederics, Balatonendréd, Balatonfőkajár, Balatonfüred, Balatongyörök, Balatonhenye, Balatonkenese, Balatonkeresztúr, Balatonlelle, Balatonőszöd, Balatonrendes, Balatonszabadi, Balatonszárszó, Balatonszemes, Balatonszentgyörgy, Balatonszepezd, Balatonszőlős, Balatonudvari, Balatonújlak, Balatonvilágos, Becsehely, Bébaltavár, Borgáta, Borszörcsök, Böhönye, Celldömölk, Csabrendek, Csapi, Csáford, Cserszegtomaj, Csoma, Csopak, Csörnyeföld, Csurgó, Dióskál, Doba, Dobri, Dörgicse, Egeraracs, Eszteregnye, Felsőörs, Galambok, Garabonc, Gyenesdiás, Gyugy, Gyulakeszi, Hegyesd, Hegymagas, Hévíz-Egregy, Hollád, Homokkomárom, Kapoly, Kaposhomok, Kaposkeresztúr, Káptalantóti, Karád, Kemeneskápolna, Kercseliget, Kerkateskánd, Kékkút, Kéthely, Kisapáti, Kissomlyó, Kőröshegy, Kötcse, Kővágóörs, Köveskál, Látrány, Lengyeltóti, Lenti, Lesencefalu, Lesenceistvánd, Lesencetomaj, Letenye, Lovas, Magyarszerdahely, Marcali, Mencshely, Mernye, Mesteri, Miháld, Mindszentkál, Monostorapáti, Monoszló, Mosdós, Murarátka, Muraszemenye, Nagyberki, Nagykanizsa, Nagyrada, Nagyszakácsi, Nagytilaj, Nemesgulács, Nemesvita, Nikla, Óbudavár, Ordacsehi, Orosztony, Örvényes, Pakod, Paloznak, Pécsely, Pusztakovácsi, Raposka, Révfülöp, Rezi, Rigyác, Salföld, Sármellék, Sáska, Siójut, Somlójenő, Somlószőlős, Somlónásárhely, Somogyásmon, Somogytúr, Somogyzsitfa, Söjtör, Sümeg, Sümegprága, Szabadi, Szécsisziget, Szentantalfa, Szentbékakál, Szentgyörgyvár, Szentjakabfa, Szigliget, Szólád, Szőlősgyörök, Tab, Tagyon, Tapolca, Tapsony, Táska, Tekenye, Teleki, Tihany, Tormafölde, Tótszentmárton, Uzza, Valkonya, Várvolgy, Vászoly, Vindornyalak, Vindornyaszőlős, Visz, Vonyarcvashegy, Zajk, Zalabér, Zalahaláp, Zalakaros, Zalasabar, Zalasántó, Zalaszentgrót, Zamárdi und Zánka,

die gemäß dem Weinbaukataster als Flächen I. oder II. Klasse eingestuft sind.

## 7. Wichtigste keltertraubensorte(n)

alibernet

alicante boushet

bacchus

bianca

blauburger

blauer frühburgunder

blauer silvaner

budai – budai zöld

budai – zöld budai

budai – zöldfehér

budai – zöldszőlő

bíbor kadarka

cabernet franc – cabernet

cabernet franc – carbonet

cabernet franc – carmenet

cabernet franc – gros cabernet

cabernet franc – gros vidur

cabernet franc – kaberne fran

cabernet sauvignon  
chardonnay – chardonnay blanc  
chardonnay – kereklevelű  
chardonnay – morillon blanc  
chardonnay – ronci bilé  
chasselas – chasselas blanc  
chasselas – chasselas dorato  
chasselas – chasselas doré  
chasselas – chrupka belia  
chasselas – fehér fábiánszőlő  
chasselas – fehér gyöngyszőlő  
chasselas – fendant blanc  
chasselas – sasza belaja  
chasselas – weisser gutedel  
csabagyöngye – pearl of csaba  
csabagyöngye – perla czabanska  
csabagyöngye – perla di csaba  
csabagyöngye – perle di csaba  
csabagyöngye – perle von csaba  
csabagyöngye – vengerskii muskatnii rannüj  
csabagyöngye – zsemcsug szaba  
cserszegi fűszeres  
csomorika – csomor  
csomorika – gyüdi fehér  
csomorika – szederkényi fehér  
csókaszőlő  
domina  
dornfelder  
ezerjő – kolmreifler  
ezerjő – korponai  
ezerjő – szadocsina  
ezerjő – tausendachtgute  
ezerjő – tausendgute  
ezerjő – trummertraube  
furmint – furmint bianco  
furmint – moslavac bijeli  
furmint – mosler  
furmint – posipel  
furmint – som  
furmint – szigeti  
furmint – zapfner  
hamburgi muskotály – miszket hamburgszki  
hamburgi muskotály – moscato d'Amburgo  
hamburgi muskotály – muscat de hambourg

hamburgi muskotály – muscat de hamburg  
hamburgi muskotály – muszkat gamburgszkij  
hárslevelű – feuilles de tilleul  
hárslevelű – garszleveljü  
hárslevelű – lindeblättrige  
hárslevelű – lipovina  
irsai olivér – irsai  
irsai olivér – muskat olivér  
irsai olivér – zolotis  
irsai olivér – zolotisztüj rannüj  
juhfark – fehérboros  
juhfark – lämmerschwantz  
juhfark – mohácsi  
juhfark – tarpai  
kadarka – csetereska  
kadarka – fekete budai  
kadarka – gamza  
kadarka – jenei fekete  
kadarka – katar  
kadarka – kadarka negra  
kadarka – negru moale  
kadarka – szkadarka  
kadarka – törökszőlő  
karát  
királyleányka – dánosi leányka  
királyleányka – erdei sárga  
királyleányka – feteasca regale  
királyleányka – galbena de ardeal  
királyleányka – königliche mädchentraube  
királyleányka – königstochter  
királyleányka – little princess  
korai piros veltelini – crvena babovina  
korai piros veltelini – eper szőlő  
korai piros veltelini – frühroter velteliner  
korai piros veltelini – kis veltelini  
korai piros veltelini – malvasia rossa  
korai piros veltelini – piros malvasia  
korai piros veltelini – velteliner rouge précoce  
korai piros veltelini – veltlinske červené skoré  
korona  
kék bakator  
kékfrankos – blauer lemlberger  
kékfrankos – blauer limberger  
kékfrankos – blaufränkisch

kékfrankos – limberger  
kékfrankos – moravka  
kéknyelű – blaustängler  
kékoportó – blauer portugieser  
kékoportó – modry portugal  
kékoportó – portugais bleu  
kékoportó – portugalske modré  
kékoportó – portugizer  
kövidinka – a dinka crvena  
kövidinka – a dinka mala  
kövidinka – a dinka rossa  
kövidinka – a kamena dinka  
kövidinka – a ruzsica  
kövidinka – steinschiller  
kövérszőlő – grasa  
kövérszőlő – grasa de cotnari  
leányka – dievcenske hrozno  
leányka – feteasca alba  
leányka – leányszőlő  
leányka – mädchentraube  
menoire  
merlot  
nektár  
nero  
olasz rizling – grasevina  
olasz rizling – nemes rizling  
olasz rizling – olaszrizling  
olasz rizling – riesling italien  
olasz rizling – risling vlassky  
olasz rizling – taljanska grasevina  
olasz rizling – welschrieslig  
ottonel muskotály – mizket ottonel  
ottonel muskotály – muscat ottonel  
ottonel muskotály – muskat ottonel  
pinot blanc – fehér burgundi  
pinot blanc – pinot beluj  
pinot blanc – pinot bianco  
pinot blanc – weissburgunder  
pinot noir – blauer burgunder  
pinot noir – kisburgundi kék  
pinot noir – kék burgundi  
pinot noir – kék rulandi  
pinot noir – pignula  
pinot noir – pino csernűj

pinot noir – pinot cernii  
pinot noir – pinot nero  
pinot noir – pinot tinta  
pinot noir – rulandski modre  
pinot noir – savagnin noir  
pinot noir – spätburgunder  
pintes  
piros veltelini – nagyságos  
piros veltelíni – fleischtraube  
piros veltelíni – somszőlő  
piros veltelíni – velteliner rouge  
piros veltelíni – veltlinské červené  
piros veltelíni – veltlinszki rozovij  
pátia  
pölöskei muskotály  
rajnai rizling – johannisberger  
rajnai rizling – rheinriesling  
rajnai rizling – rhine riesling  
rajnai rizling – riesling  
rajnai rizling – riesling blanc  
rajnai rizling – weisser riesling  
rizlingszilváni – müller thurgau  
rizlingszilváni – müller thurgau bijeli  
rizlingszilváni – müller thurgau blanc  
rizlingszilváni – rivaner  
rizlingszilváni – rizvanac  
rozália  
rubintos  
rózsakő  
sagrantino  
sauvignon – sauvignon bianco  
sauvignon – sauvignon bijeli  
sauvignon – sauvignon blanc  
sauvignon – sovinjon  
semillon – petit semillon  
semillon – semillon bianco  
semillon – semillon blanc  
semillon – semillon weisser  
syrah – blauer syrah  
syrah – marsanne noir  
syrah – serine noir  
syrah – shiraz  
syrah – sirac  
szürkebarát – auvergans gris

szürkebarát – grauburgunder  
szürkebarát – graumönch  
szürkebarát – pinot grigio  
szürkebarát – pinot gris  
szürkebarát – ruländer  
sárfehér  
sárga muskotály – moscato bianco  
sárga muskotály – muscat blanc  
sárga muskotály – muscat bélűj  
sárga muskotály – muscat de frontignan  
sárga muskotály – muscat de lunel  
sárga muskotály – muscat lunel  
sárga muskotály – muscat sylvaner  
sárga muskotály – muscat zlyt  
sárga muskotály – muskat weisser  
sárga muskotály – weiler  
sárga muskotály – weisser  
tannat  
tramini – gewürtztraminer  
tramini – roter traminer  
tramini – savagnin rose  
tramini – tramin cervené  
tramini – traminer  
tramini – traminer rosso  
turán  
viktória gyöngye  
viognier  
vulcanus  
zalagyöngye  
zefír  
zengő  
zenit  
zeus  
zweigelt – blauer zweigeltrebe  
zweigelt – rotburger  
zweigelt – zweigeltrebe  
zöld szagos – decsi szagos  
zöld szagos – zöld muskotály  
zöld szilváni – grüner sylvaner  
zöld szilváni – silvanec zeleni  
zöld szilváni – sylvánske zelené  
zöld veltelíni – grüner muskateller  
zöld veltelíni – grüner veltliner  
zöld veltelíni – veltlinské zelené

zöld veltelíni – zöldveltelíni

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang beruht auf dem Ansehen der Weine mit der g. g. A. „Balaton/Balaton“.

### 8.2. Beschreibung des abgegrenzten Gebiets

Menschliche, natürliche und kulturelle Einflüsse:

Das wichtigste gemeinsame natürliche Merkmal des abgegrenzten Gebiets, das die sechs Weinbau-Untergebiete der geschützten geografischen Angabe „Balaton“ umfasst, ist die Nähe zum Plattensee. Das in dieser Region herrschende kontinentale Klima wird maßgeblich durch den größten See Mitteleuropas beeinflusst. Aufgrund dieses großen Wasserkörpers sind die Sommer kühler, die Luft feuchter und die Winter milder als in anderen Gebieten Europas auf demselben Breitengrad.

Neben dem klimamäßigenden Effekt des Plattensees ist hervorzuheben, dass das Seebecken durch das Bakony-Gebirge, das sich in einiger Entfernung vom Nordufer des Sees erhebt, vor kalten Nord- und Westwinden geschützt ist, sodass die monatliche Durchschnittstemperatur selbst in den heißesten Monaten 25 °C nicht übersteigt, wie die Aufzeichnungen der letzten 53 Jahre zeigen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt mit 9–11 °C über dem Durchschnitt, und die Sonnenscheindauer beträgt rund 1 900 Stunden pro Jahr. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beläuft sich auf 650 mm.

Die Rebflächen des Erzeugungsgebiets der Weine mit der g. g. A. „Balaton“ befinden sich im Allgemeinen an den Süd-, Südost- und Südwesthängen der Hügel und Berge rund um den Plattensee.

Bei den Böden des abgegrenzten Erzeugungsgebiets der Weine mit der g. g. A. „Balaton“ handelt es sich typischerweise um Waldböden des Typs „Braunerde“ nach Emil Ramann mit Toneinspülungen.

Historischen Quellen zufolge bauten die Bewohner der Region schon vor der Römerzeit Trauben und Wein an. Die bei Ausgrabungen im westlichen Seebecken gefundenen Gerätschaften für den Weinbau und die Weinverkostung deuten darauf hin, dass der Weinbau am Plattensee, der in der Römerzeit unter dem Namen „Pelso“ bekannt war, recht gut entwickelt war. Der Weinbau in der Region nahm bereits in der Antike einen Aufschwung, als Kaiser Probus die Weine über die Bernsteinstraße nach Nordeuropa exportieren ließ.

Das Prestige, das die Weine aus der Region Balaton im mittelalterlichen Ungarn genossen, zeigt sich auch daran, dass das Privileg, Weinberge am Plattensee zu besitzen, den Adligen als Gegenleistung für ihre Treue zum König verliehen wurde. Auch kirchliche Güter und Klöster spielten eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des Weinbaus und der Weinerzeugung. Dank der in ihrem Besitz befindlichen Weinberge waren die Balatoner Weine lange Zeit beliebte Messweine, die sowohl in Ungarn als auch im Ausland bei Gottesdiensten zum Einsatz kamen. Im Mittelalter war der Wein auch die wichtigste Einnahmequelle für die örtlichen Orden, was ein weiteres Indiz für das hohe Ansehen der Balatoner Weine ist.

Im Gegensatz zu anderen ungarischen Weinbaugebieten bauten die Zuzügler, die sich nach der osmanischen Besetzung am Plattensee ansiedelten, die heimischen, meist pontischen Rebsorten (z. B. Bakator, Juhfark, Kéknyelű und Pintes) weiter an. Das Ansehen der Balatoner Weine in den benachbarten europäischen Ländern beruhte bis zur Reblausplage auf diesen Weinen.

Diese Epidemie bedeutete für die Weinbauern des Plattenseegebietes zwar den finanziellen Ruin, die Weinregion konnte jedoch in relativ kurzer Zeit ihren alten Ruf wiederherstellen. Die damals in dem Gebiet eingeführten Rebsorten Olasz rizling und Szürkebarát sind heute untrennbar mit der Region verbunden und haben zum Ansehen der Weine mit der g. g. A. Balaton/Balaton beigetragen. Auch die Entwicklung des Tourismus am See hat in den letzten hundert Jahren das Ansehen der Balatoner Weine befördert. Die Weinhänge sind für Touristen, die den See besuchen, ein wichtiges Landschaftsmerkmal, und die Weinstraßen und Weinfeste tragen ebenfalls zum ausgezeichneten Ruf der Weine bei.

### 8.3. Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine: Beschreibung der Weine

Das Ansehen der Balatoner Weine beruht seit Jahrtausenden auf der Frische und den reifen Säuren, die für diese vollmundigen Weine typisch sind. Die Landschaft des Plattensees und die Geschichte der umliegenden Hügel- und Berghänge sind untrennbar mit dem Weinbau und der Weinerzeugung verbunden.

In den letzten zwanzig Jahren wurden in dem Weinbaugebiet in Reaktion auf die Anforderungen der Verbraucher neue, in Ungarn gezüchtete und an die örtlichen ökologischen Bedingungen angepasste aromatische Sorten (z. B. Irsai Olivér, Cserszegi fűszeres und Zeus) entwickelt.

### 8.4. Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine: Erläuterung und Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs

Das einzigartige submediterrane Klima in der Region Balaton gewährleistet ganzjährig ideale Bedingungen für den Traubenanbau: Aufgrund der Kühlwirkung des Plattensees im Sommer und der erhöhten relativen Luftfeuchtigkeit infolge von Verdunstung sind atmosphärische Dürren selten und ist die Zahl der Dürretage gering. Die Waldböden des Typs „Braunerde“ mit Toneinspülungen können die Winter- und Frühjahrsniederschläge gut speichern und gewährleisten eine konstante Wasserversorgung für das Wachstum der Reben. Diese einzigartigen Klima- und Bodenverhältnisse ermöglichen eine kontinuierliche, stressfreie Entwicklung der Trauben in den entscheidenden Sommermonaten und verhindern die Bildung von vegetabilen, muffigen Gerüchen und unreifen, rohen Säuren im Wein.

Die Rebflächen an den Hängen der Hügel und Berge um den See erhalten durch die reflektierende Wirkung der Wasserflächen des Plattensees mehr Licht, als es die durchschnittliche Anzahl der Sonnenstunden vermuten ließe. Dies ist insbesondere während der dank der mediterranen Hochdruckgebiete langen und sonnigen Herbstperioden von Bedeutung. Da auch mittelspät (z. B. Juhfark, Chardonnay und Rizlingszilváni) und spät reifenden (z. B. Olasz rizling und Szürkebarát) Sorten, die von den lokalen Erzeugern seit Jahrhunderten angebaut werden, bei hohem Zuckergehalt geerntet werden können, sind die Balatoner Weine vollmundig und zeichnen sich durch ein kräftiges Aroma und einen gehaltvollen Geschmack aus.

Die Sommer sind durch eine hohe relative Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet, abends sorgen jedoch kühle Winde vom Bakony-Gebirge für Erfrischung. Diese ständige Luftbewegung verhindert die Ausbreitung von Pilzkrankheiten und gewährleistet die Ernte gesunder Trauben. Die Weine mit der g. g. A. Balaton sind daher fruchtig, weisen abgerundete, reife Säuren auf, und die Rosé- und Rotweine verfügen über seidige, elegante Tannine.

Die Region Balaton zeichnet sich in erster Linie durch ihr hohes Ansehen aus, das in Form von Wein- und Erntedankfesten oder Weinwochen zum Ausdruck kommt, die jedes Jahr in verschiedenen Orten um den Plattensee für einheimische und ausländische Besucher veranstaltet werden (z. B. das Weinfest Borbarangolás [Weintour] in Badacsony, die Zánkai bornapok [Weintage in Zánka], die Badacsonyi Borhét [Weinwoche in Badacsony] und die Balatonfüredi Borhét [Weinwochen in Balatonfüred]). Das anerkannte Know-how der lokalen Erzeuger hat wesentlich zum Charakter der Weine beigetragen und bildete die Grundlage für ihr Ansehen. Ein wichtiger Faktor für das Ansehen und die Qualität ist, dass nur Trauben aus dem abgegrenzten Erzeugungsgebiet für die Herstellung der Weinbauerzeugnisse verwendet werden dürfen. Die Verbraucher wissen dies zu schätzen, und die Beschränkung, dass 100 % der Trauben aus dem Gebiet stammen müssen, stärkt auch deren Vertrauen.

### 8.5. Schaumwein – weiß, rosé, rot: Beschreibung der Weine

Die Qualität der Schaumweine mit der g. g. A. Balaton beruht in erster Linie auf den Eigenschaften der vor Ort erzeugten Cuvée-Weine, die die für die Herstellung von Schaumweinen notwendige Frische und eine reife, knackige Säurestruktur aufweisen. Die bestimmende Geschmacksnote dieser Schaumweine ist ihre lang anhaltende Fruchtigkeit.

Die Geschichte der in der wunderschönen Landschaft des Plattensees erzeugten Schaumweine begann vor sechzig Jahren mit Investitionen in die Infrastruktur regionaler Produktionsstätten für Schaumwein, deren Erfolg die Entwicklung zahlreicher lokaler Weinkellereien anstieß und das Ansehen der Schaumweine mit der g. g. A. Balaton steigerte.

Das Ansehen dieser Schaumweine zeigt sich daran, dass fast ein Drittel des gesamten ungarischen Schaumweinmarktes auf die in diesem Weinbaugebiet hergestellten Erzeugnisse entfällt.

Ihre Qualität beruht auf der besonderen Harmonie zwischen den zahlreichen Rebsorten. Im Laufe der Jahrtausende hat sich im Zuge der Besiedlung dieser Region eine breite Palette von Sorten entwickelt:

- Sorten von lokaler Bedeutung (z. B. Kéknyelű, Bakator, Juhfark und Pintes), die vermutlich auf die von den ersten ungarischen Siedlern eingeführten Sorten (pontische Sorten) zurückgehen,
- Sorten der westlichen Gruppe (*Proles occidentalis*), die hauptsächlich nach der Reblausplage eingeführt wurden (z. B. Chardonnay, Olasz rizling und Szürkebarát),
- in jüngerer Zeit eingeführte Sorten, die an die örtlichen ökologischen Bedingungen angepasst wurden (lokal gezüchtete Sorten wie Zeus, Zenit, Csereszegi fűszeres).

Das Nebeneinander all dieser Sorten ist charakteristisch für die Weinregion Balaton.

Erläuterung und Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs:

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Sortenstruktur ist das harmonische Zusammenspiel der lokal erzeugten Cuvée-Weine maßgeblich für das dezente und zugleich elegante Aroma und den fruchtigen Geschmack der Schaumweine mit der g. g. A. Balaton. Die fruchtige und komplexe Geschmacks- und Aromastruktur dieser Schaumweine ist auf die Vielfalt der im Gebiet der g. g. A. Balaton angebauten Rebsorten zurückzuführen.

Ein weiterer umweltbedingter Faktor für die Fruchtigkeit der Schaumweine mit der g. g. A. Balaton sind die abends vom Bakony-Gebirge herabwehenden Winde, die die im Sommer herrschende hohe Luftfeuchtigkeit auffrischen. Diese ständige Luftbewegung verhindert die Ausbreitung von Pilzkrankheiten und gewährleistet die Ernte gesunder Trauben.

Das einzigartige submediterrane Klima in der Region Balaton gewährleistet ganzjährig ideale Bedingungen für den Traubenanbau: Aufgrund der Kühlwirkung des Plattensees im Sommer und der erhöhten relativen Luftfeuchtigkeit infolge von Verdunstung sind atmosphärische Dürren selten und ist die Zahl der Dürretage gering. Die Waldböden des Typs „Braunerde“ mit Toneinspülungen können die Winter- und Frühjahrsniederschläge gut speichern und gewährleisten eine konstante Wasserversorgung für das Wachstum der Reben. Diese einzigartigen Klima- und Bodenverhältnisse ermöglichen eine kontinuierliche, stressfreie Entwicklung der Trauben in den entscheidenden Sommermonaten und verhindern so die Bildung von muffigen Gerüchen und unreifen, rohen Säuren im Schaumwein.

Die Rebflächen an den Hängen der Hügel und Berge um den See erhalten durch die reflektierende Wirkung der Wasserflächen des Plattensees mehr Licht, als es die durchschnittliche Anzahl der Sonnenstunden vermuten ließe. Dies ist insbesondere während der dank mediterraner Hochdruckgebiete langen und sonnigen Herbstperioden von Bedeutung und verleiht den Qualitätsschaumweinen mit der g. g. A. Balaton Vollmundigkeit, ein kräftiges Aroma und einen gehaltvollen Geschmack.

Die Region Balaton zeichnet sich in erster Linie durch ihr hohes Ansehen aus, das in Form von Wein- und Erntedankfesten oder Weinwochen zum Ausdruck kommt, die jedes Jahr in verschiedenen Orten um den Plattensee für einheimische und ausländische Besucher veranstaltet werden (z. B. die Weintour „Borbarangolás“ in Badacsony, die Zánkai bornapok [Weintage in Zánka], die Badacsonyi Borhét [Weinwoche in Badacsony] und die Balatonfüredi Borhetek [Weinwochen in Balatonfüred]) und bei denen auch Schaumweine mit der g. g. A. Balaton angeboten werden. Ein wichtiger Faktor für das Ansehen und die Qualität ist, dass nur Trauben aus dem abgegrenzten Erzeugungsgebiet für die Herstellung der Weinbauerzeugnisse verwendet werden dürfen. Die Verbraucher wissen dies zu schätzen, und die Beschränkung, dass 100 % der Trauben aus dem Gebiet stammen müssen, stärkt auch deren Vertrauen.

#### 8.6. *Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – weiß, rosé, rot: Beschreibung der Weine*

In der Weinregion Balaton erzeugte Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure zeichnen sich durch Frische, Harmonie, lebendige Säuren und Fruchtigkeit aus. Die Harmonie, Frische und Fruchtigkeit werden durch die zugesetzte Kohlensäure verstärkt.

#### 8.7. *Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – weiß, rosé, rot: Erläuterung und Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs*

Dank der vielfältigen Sortenstruktur im Gebiet der g. g. A. Balaton haben die Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure ein dezentes, aber doch fruchtiges Aroma.

Ein weiterer umweltbedingter Faktor für die Fruchtigkeit der Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure mit der g. g. A. Balaton sind die abends vom Bakony-Gebirge herabwehenden Winde, die die im Sommer herrschende hohe Luftfeuchtigkeit auffrischen. Diese ständige Luftbewegung verhindert die Ausbreitung von Pilzkrankheiten und gewährleistet die Ernte gesunder Trauben.

Das einzigartige submediterrane Klima in der Region Balaton gewährleistet ganzjährig ideale Bedingungen für den Traubenanbau: Aufgrund der Kühlwirkung des Plattensees im Sommer und der erhöhten relativen Luftfeuchtigkeit infolge von Verdunstung sind atmosphärische Dürren selten und ist die Zahl der Dürretage gering. Die Waldböden des Typs „Braunerde“ mit Toneinspülungen können die Winter- und Frühjahrsniederschläge gut speichern und gewährleisten eine konstante Wasserversorgung für das Wachstum der Reben. Diese einzigartigen Klima- und Bodenverhältnisse ermöglichen eine kontinuierliche, stressfreie Entwicklung der Trauben in den entscheidenden Sommermonaten und verhindern so die Bildung von muffigen Gerüchen und unreifen, rohen Säuren im Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure.

Die Weinregion Balaton ist auch eine bedeutende Tourismusregion, in der der Weintourismus eine der Hauptattraktionen ist (z. B. das Weinfest Borbarangolás [Weintour] in Badacsony, die Zánkai bornapok [Weintage in Zánka], die Badacsonyi Borhét [Weinwoche in Badacsony] und die Balatonfüredi Borhetek [Weinwochen in Balatonfüred]). Die in der Weinregion Balaton erzeugten Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure sind mittlerweile zu einem sehr gefragten Erzeugnis geworden. Ein wichtiger Faktor für das Ansehen und die Qualität ist, dass nur Trauben aus dem abgegrenzten Erzeugungsgebiet für die Herstellung der Weinbauerzeugnisse verwendet werden dürfen. Die Verbraucher wissen dies zu schätzen, und die Beschränkung, dass 100 % der Trauben aus dem Gebiet stammen müssen, stärkt auch deren Vertrauen.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen

### *Kennzeichnungsvorschriften – andere Begriffe*

Rechtsrahmen: nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung: zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

andere Begriffe, deren Verwendung eingeschränkt ist, Begriffe zur Angabe des Erzeugungsverfahrens sowie andere geregelte Begriffe:

„barrique“, „barrique-ban erjesztett“ [im Barrique gegoren] oder „hordóban erjesztett“ [im Fass gegoren], „barrique-ban érelt“ [im Barrique gereift] oder „hordóban érelt“ [im Fass gereift]: Wein – Weiß-, Rotweine

„első szüret“ [erste Ernte] oder „Virgin Vintage“: Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – weiß, rosé, rot

„újbor“ [Jungwein] oder „primőr“ [Primeurwein]: Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – weiß, rosé, rot

„szűretlen“ [ungefiltert]: Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine

„muskotály“: Wein – Weißwein, Schaumwein – weiß, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – weiß

„palackban erjesztett“ [Flaschengärung]: Schaumwein – weiß, rosé, rot

„termelői pezsgő“ [Winzerschaumwein]: Schaumwein – weiß, rosé, rot

„cuvée“ oder „küvé“: Wein – Weiß-, Rosé-, Rotweine, Schaumwein – weiß, rosé, rot, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure – weiß, rosé, rot

### *Erzeugung außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets*

Rechtsrahmen: durch eine Organisation, die g. U. oder g. A. verwaltet, soweit von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der weiteren Bedingung: Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

- a) Komitat Tolna: Aparhant, Bátaapáti, Bikács, Bonyhád, Bonyhádvarasd, Bölske, Dunaföldvár, Dunaszentgyörgy, Dúzs, Fácánkert, Felsőnyék, Grábóc, Gyöng, Györe, Györköny, Hőgyész, Iregszemcse, Izmény, Kisdorog, Kismányok, Kiszékely, Kisvejke, Kölesd, Lengyel, Madocsa, Magyarkeszi, Mórág, Mőcsény, Mucsfa, Mucsi, Nagydorog, Nagyszékely, Nagymányok, Nagyszokoly, Ozora, Paks, Pincehely, Regöly, Sárszentlőrinc, Simontornya, Tamási, Tengelic, Tevel, Tolna, Tolnanémedi, Váralja, Závod, Alsónána, Alsónyék, Báta, Báticasék, Decs, Hanc, Kakasd, Kéty, Medina, Ócsény, Sióagárd, Szálka, Szekszárd, Várdomb und Zomba

- b) Komitat Fejér: Bicske, Csabdi, Alcsútdoboz, Etyek, Felcsút, Gyúró, Kajászó, Martonvásár, Tordas, Vál, Gárdony, Kápolnásnyék, Nadap, Pákozd, Pázmánd, Sukoró, Velence, Csákberény, Csókakő, Mór, Pusztavám, Söréd, Zámoly, Aba, Igar, Lajoskomárom, Mezőkomárom, Seregélyes und Szabadhidvég
- c) Komitat Komárom-Esztergom: Ászár, Bársonyos, Császár, Csép, Ete, Kerékteleki, Kisbér, Nagyigmánd, Vérteskethely, Baj, Bajót, Dunaalmás, Dunaszentmiklós, Esztergom, Kesztlőc, Kocs, Lábatlan, Mocsá, Neszmély, Nyergesújfalu, Mogyorósbánya, Süttő, Szomód, Tata, Tát, Tokod und Vértesszőlős
- d) Komitat Baranya: Helesfa, Kispeterd, Mozgó, Nagypeterd, Nyugotszenterzsébet, Szigetvár, Boda, Cserkút, Hosszúhetény, Ivánbattyán, Keszü, Kiskassa, Kővágószőlős, Kővágótöttős, Mecseknádasd, Pécs, Pécsvárad, Szemely, Kiskabfalva, Babarc, Bár, Bóly, Dunaszekcső, Hásságy, Lánycsók, Máriakéménd, Mohács, Monyoród, Nagynyárad, Olasz, Szajk, Szederkény und Versend
- e) Komitat Zala: Keszthely

Alle diese Gemeinden liegen in Bezug auf das abgegrenzte Erzeugungsgebiet in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften in derselben oder in einer benachbarten Verwaltungseinheit.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://boraszat.kormany.hu/download/6/8b/f2000/BALATON\\_termekleiras%20modositas%20v4\\_kn.pdf](https://boraszat.kormany.hu/download/6/8b/f2000/BALATON_termekleiras%20modositas%20v4_kn.pdf)

---

**Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte der Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Einreihung der Waren in die zolltarifliche Nomenklatur**

(2023/C 114/09)

Die Zollbehörden widerrufen Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte mit Wirkung vom heutigen Tag, wenn diese aufgrund der folgenden internationalen Tarifmaßnahmen nicht mehr mit der Auslegung der zolltariflichen Nomenklatur vereinbar sind:

eines Beschlusses über die zolltarifliche Einreihung, eines Tarifavis oder einer Änderung der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Dokument CCC Nr. NC2930 – Bericht über die 69. Sitzung des HS-Ausschusses – und Dokument CCC Nr. NC3014 – Bericht über die 70. Sitzung des HS-Ausschusses) erlassen wurden:

**NACH DEM VERFAHREN DES ARTIKELS 8 DER HS-KONVENTION UND GEMÄß TARIFAVISEN UND EINREIHUNGSENTSCHEIDUNGEN DES HS-AUSSCHUSSES DER WZO VORZUNEHMENDE ÄNDERUNGEN DER ERLÄUTERUNGEN**

(69. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES IM MÄRZ 2022)

DOK. NC2930

**Vom HS-Ausschuss gebilligte Tarifavise**

3305.10/4-6	P/5 <sup>(1)</sup>
-------------	--------------------

(70. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES IM SEPTEMBER 2022)

DOK. NC3014

**Änderung der Erläuterungen zur Nomenklatur im Anhang des HS-Übereinkommens**

04.06	O/13
29.09	Q
30.04	Q
33.05	O/1
Kapitel 40	Q
44.14	Q
63.06	O/16
Kapitel 68	Q
70.18	O/8
Abschnitt XV	Q
83.06	Q
84.38	Q
84.62	O/10
85.49	O/15
87.01	Q
90.27	O/9

<sup>(1)</sup> Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2023/2 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 761/2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 1 vom 3.1.2023, S. 3).

**Vom HS-Ausschuss gebilligte Tarifavise**

1704.90/12	O/2
2106.10/3	O/3
2404.19/3	O/12
2933.39/1	P (*)
3002.49/1	P (**)
3917.10/1	O/4
4418.91/1	O/5
8432.80/1	O/6
8504.40/3	O/7
8539.51/1	O/14
9032.89/2	O/7

**Vom HS-Ausschuss gelöschte Tarifavise**

2106.90/5	O/17
-----------	------

Informationen über diese Maßnahmen sind erhältlich bei der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (Rue Joseph II 79, 1000 Brüssel, Belgien) oder können von der Webseite dieser Generaldirektion heruntergeladen werden:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/harmonized-system-general-information\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/harmonized-system-general-information_de)



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE